Evangelische Volkspartei Aargau

Statuten

Statuten

Artikel 1: Zweck

[1] Die Evangelische Volkspartei des Kantons Aargau (nachfolgend EVP Aargau) ist eine politische Vereinigung von Menschen aus allen Kreisen der Bevölkerung, die sich in ihrem Engagement für öffentliche Angelegenheiten von den Grundsätzen des Evangeliums leiten lassen wollen.

[2] Sie ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB).

[3] Sie ist Mitglied der Evangelischen Volkspartei der Schweiz.

Artikel 2: Parteimitgliedschaft

[1] Die Parteimitgliedschaft wird durch den Beitritt in eine Ortspartei, Regionalpartei, Bezirkspartei, oder Jungpartei erworben.

[2] Personen, die nicht im Einzugsgebiet einer Ortspartei, Regionalpartei oder Bezirkspartei wohnen, können direkt durch die Geschäftsleitung als Parteimitglied aufgenommen werden.

[3] Parteimitglieder, die diesen Statuten bewusst zuwiderhandeln, können von der Geschäftsleitung aus der EVP Aargau ausgeschlossen werden.

[4] Ausgeschlossene haben das Rekursrecht an den Kantonalvorstand.

[5] Nach rechtskräftigem Ausschluss erfolgt eine Meldung an die entsprechenden Orts-, Regional-, Bezirks- und Jungparteien.

Artikel 3: Organisation

[1] Die Organe der Partei sind:

a) Die Generalversammlung

b) Die Parteiversammlung

c) Der Kantonalvorstand

d) Die Geschäftsleitung

e) Die Kommissionen

Artikel 4: Die Generalversammlung

[1] Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Partei.

[2] Die ordentliche Generalversammlung findet im 1. Semester eines jeden Jahres statt. Sie befasst sich mit folgenden Geschäften:

1. Protokoll
2. Jahresbericht
3. Rechnungsabnahme
4. Genehmigung des Budgets mit Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages
5. Wahlen
   a) Kantonalvorstand und deren Präsidentin oder Präsident
   b) Rechnungsrevisorinnen und Rechnungsrevisoren
6. Tätigkeitsberichte
7. Anträge
8. Allgemeines und Umfrage

[3] Anträge zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind der Präsidentin oder dem Präsidenten bis spätestens 31. Dezember zu melden. Diese sind den Parteimitgliedern mit der Traktandenliste bekannt zu geben.

[4] Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Kantonalvorstand oder auf Antrag eines Viertels der Parteimitglieder einberufen werden.

[5] Stimmberechtigt sind sämtliche Parteimitglieder im Sinne von Artikel 2 dieser Statuten.

[6] Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr (Mehrheit der abgegebenen Stimmen). Für Wahlen ist das absolute Mehr erforderlich.

Artikel 5: Parteiversammlung

[1] Die Parteiversammlung nimmt Stellung zu Wahlen und Abstimmungen und bestimmt die Wahl- und Abstimmungsempfehlungen. Sie bespricht ferner Fragen von allgemeinem Interesse.

[2] Sie wird nach Bedarf durch die Geschäftsleitung einberufen.

[3] Stimmberechtigt sind sämtliche Parteimitglieder im Sinne von Artikel 2 dieser Statuten.

[4] Die Parteiversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr (Mehrheit der abgegebenen Stimmen).

Artikel 6: Kantonalvorstand

[1] Der Kantonalvorstand wird von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die ordentlichen Wahlen finden in ungeraden Jahren statt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

[2] Im Kantonalvorstand haben von Amtes wegen Sitz und Stimmrecht:

a) Die Vertreterinnen und Vertreter der EVP Aargau im eidgenössischen und kantonalen Parlament.

b) Die Präsidentinnen und Präsidenten der Bezirksparteien.

c) Die Präsidentin oder der Präsident der Jungen EVP Aargau.

[3] Präsidialfunktionen können sich vertreten lassen. Die Stellvertretungen haben in der betreffenden Sitzung des Kantonalvorstandes das Stimmrecht.

[4] Präsidentin oder Präsident, Vizepräsidentin oder Vizepräsident und Geschäftsführerin oder Geschäftsführer vertreten die Partei nach aussen.

[5] Der Kantonalvorstand sucht Mittel und Wege, um die Verbundenheit innerhalb der Partei zu verstärken und den Einfluss im öffentlichen Leben besser zur Geltung zu bringen.

Artikel 7: Geschäftsleitung

[1] Der Kantonalvorstand wählt aus seiner Mitte die Geschäftsleitung.

[2] Diese besteht aus Präsidentin oder Präsident, Vizepräsidentin oder Vizepräsident, Geschäftsführerin oder Geschäftsführer, Kassierin oder Kassier sowie höchstens fünf weiteren Personen.

[3] Mindestens ein Mitglied der Geschäftsleitung soll Mitglied des Grossen Rates sein.

[4] Die Geschäftsleitung erledigt die laufenden Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind, und bereitet die Sitzungen sowie Tagungen vor.

[5] Sie orientiert den Kantonalvorstand periodisch.

Artikel 8: Kommissionen

[1] Der Kantonalvorstand kann zur Behandlung besonderer Fragen Kommissionen einsetzen.

[2] Er wählt die Mitglieder und bestimmt Aufgaben und Kompetenzen.

[3] Jeweils ein Mitglied der Grossratsfraktion soll von Amtes wegen Einsitz nehmen.

Artikel 9: Arbeitsgruppen

[1] Die Geschäftsleitung kann Arbeitsgruppen einsetzen.

[2] Sie wählt die Mitglieder und bestimmt Aufgaben und Kompetenzen.

Artikel 10: Geschäftsstelle

[1] Die Geschäftsleitung hat die Aufsicht über die Geschäftsstelle.

[2] Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen sind in einem Pflichtenheft geregelt.

Artikel 11: Finanzen

[1] Die für die Parteiarbeit erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch

d) die von der Generalversammlung jährlich festzusetzenden Beiträge der Parteimitglieder an die EVP Aargau;

e) freiwillige Zuwendungen und Sammlungen;

f) Behördenbeiträge von Parteimitgliedern, welche in Behörden und Gerichte gewählt wurden.

[2] Der Beitrag pro Parteimitglied an die EVP Aargau beträgt maximal CHF 100.00 pro Jahr. Die Orts-, Bezirks-, Regional- und Jungparteien können gestützt auf ihre Statuten von den Parteimitgliedern zusätzlich eigene Beiträge verlangen.

[3] Für die Verbindlichkeiten der EVP Aargau haftet ausschliesslich das Parteivermögen; jede persönliche Haftung ihrer Parteimitglieder ist ausgeschlossen (Art. 75a ZGB).

[4] In begründeten Fällen, namentlich bei bescheidenen Verhältnissen, kann der Kantonalbeitrag erlassen werden.

[5] Parteimitglieder in Ausbildung sind bis zum 25. Altersjahr von der Beitragspflicht befreit.

[6] Im Beitrittsjahr bezahlt ein Neumitglied keinen Kantonalbeitrag.

[7] Die zu leistenden Behördenbeiträge gemäss Artikel 11 lit. c werden von der Geschäftsleitung mit der betreffenden Amtsperson schriftlich vereinbart.

Artikel 12: Rechnungsrevision

[1] Die Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren besorgen die Kontrolle des Rechnungswesens und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

[2] Sie werden für zwei Jahre gewählt. Die ordentlichen Wahlen finden in ungeraden Jahren statt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 13: Parteizeitung

[1] Die Partei sorgt für eine regelmässige Information aller Parteimitglieder.

[2] Sie gibt eine Informationszeitschrift heraus. Das Abonnement ist im Mitgliederbeitrag an die EVP Aargau inbegriffen.

Artikel 14: Gönnerinnen und Gönner

[1] Gönnerinnen und Gönner unterstützen die EVP Aargau ideell und finanziell. Sie haben als solche kein Stimmrecht.

[2] Es können Gönnervereinigungen gebildet werden.

Artikel 15: Statutenänderung

[1] Die Statuten können nur von der Generalversammlung geändert werden. Dazu ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Artikel 16: Auflösung

[1] Die Auflösung der EVP Aargau kann nur durch Urabstimmung der Parteimitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln beschlossen werden.

[2] Ein allfälliges Vermögen wird der EVP Schweiz für fünf Jahre treuhänderisch übergeben. Nachher beschliesst deren Zentralvorstand über die Verwendung.

Artikel 17: Schlussbestimmungen

[1] Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 21. April 2026 in Aarau beschlossen. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 14. März 2003.

Evangelische Volkspartei des Kantons Aargau

Der Präsident:

Christian Minder